

BURGHART  
**KLAUSSNER**

MARTINA  
**GEDECK**

FLORIAN DAVID  
**FITZ**

LARS  
**EIDINGER**



Ferdinand von Schirach

# TERROR

**IHR URTEIL**



**ARBEITSHILFE**

Manfred Karsch  
[www.filmwerk.de](http://www.filmwerk.de)



# TERROR

Eine DVD mit dem Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung erhalten Sie [hier](#)

Spielfilm, 97 Min.  
Deutschland 2016

Regie: Lars Kraume

Buch: Oliver Berben, Ferdinand von Schirach, Lars Kraume nach dem Theaterstück von Ferdinand von Schirach

Produktion: Oliver Berben Produktion der Moovie in Koproduktion mit der ARD-Degeto und dem rbb für Das Erste, in Zusammenarbeit mit dem ORF und dem SRF

Darsteller(innen): Burghart Klaußner, Martina Gedeck, Florian David Fitz, Lars Eidinger, Jördis Triebel, Rainer Bock

Der Film **TERROR** gehört in das Genre des Gerichtsdramas. Ursprünglich als Theaterstück<sup>1</sup> konzipiert, wird im Film eine fiktive Verhandlung inszeniert, in der ein Gericht über den Abschuss einer von einem Terroristen entführten, mit 164 Menschen besetzten Passagiermaschine durch einen Kampfpiloten der Bundeswehr zu urteilen hat, der damit einen vom Entführer geplanten Absturz auf ein mit 70.000 Menschen gefülltes Stadion verhindern will. Die Zuschauer werden zu Beginn des Films in die Rolle von Schöffen (ehrenamtliche bzw. Laienrichter) versetzt, die am Ende des Prozesses ein Urteil fällen sollen. Je nach Urteil der Zuschauer(innen) wird der Film mit einer Verurteilung (Schuldig) oder einem Freispruch (Nicht schuldig) fortgesetzt. Die Erstaussstrahlung des Films fand am 17. Oktober 2016 in der ARD mit einer Onlinebefragung der Zuschauer(innen) statt.

*Auf der DVD befindet sich keine Kapiteleinteilung. Die nach didaktischen Gesichtspunkten erstellten Sequenzen entsprechen der Dramaturgie der Gerichtsverhandlung und sind via Timecode aufrufbar.*

## ÜBERBLICK:

Sequenz 1: (00:00 – 09:58) Sie sind die Schöffen, die Laienrichter

Sequenz 2: (09:59 – 33:36) Zeuge Oberstleutnant Lauterbach – Die Chronologie des Terrors

Sequenz 3: (33:37 – 55:20) Major Koch – Die Motive des Angeklagten

Sequenz 4: (55:21 – 64:53) Frau Meiser – Das Recht der Opfer

Sequenz 5: (64:54 – 75:13) Staatsanwältin Nelson – Das Plädoyer der Anklage

Sequenz 6: (75:14 – 85:05) Rechtsanwalt Biegler – Das Plädoyer der Verteidigung

Sequenz 7 und 8: (jeweils ca. 6 Min.) Die Urteile – Schuldig oder Nicht schuldig

## HINWEISE ZUM EINSATZ DER ARBEITSBLÄTTER

### SEQUENZ 1: SIE SIND DIE SCHÖFFEN, DIE LAIENRICHTER (00:00 – 09:58)

Nach dem Vorspann öffnet sich die Tür des Gerichtssaals. Der Angeklagte, Major Lars Koch, befindet sich zunächst hinter einer Glaswand und nimmt später neben seinem Anwalt Platz. Der Raum hinter dem Richtertisch öffnet sich mit einer Fensterfront, durch die das Berliner Regierungsviertel mit dem Reichstag zu sehen ist. Der Vorsitzende Richter wendet sich an die Zuschauer(innen) und erläutert ihnen ihre Rolle als Schöffen. Anschließend eröffnet er die Sitzung mit Formalia.

<sup>1</sup> Schirach, Ferdinand von (2016): *Terror – ein Theaterstück und eine Rede*. München.

Staatsanwältin Nelson verliest die Anklageschrift, der Anwalt des Angeklagten, Rechtsanwalt Biegler, gibt eine Erklärung seines Mandanten ab, erläutert aus seiner Sicht die Rechtslage, erklärt das Geständnis seines Mandanten, „aber, und nur auf dieses Aber kommt es an, es war kein Mord. Die rechtlichen Schlüsse, die die Staatsanwaltschaft gezogen hat, sind falsch.“ Die Nebenklägerin, die Frau eines, wie sich später herausstellt, bei dem Flugzeugabschuss ums Leben gekommenen Mannes, verlässt daraufhin den Saal.

Im Kern des zur Entscheidung stehenden Sachverhalts steht das Dilemma, ob die Gewissensentscheidung eines Einzelnen, die aufgrund der Güterabwägung des kleineren Übels erfolgt, höher zu bewerten ist als die Gesetzesgrundlage, gegen die die daraus folgende Tat verstößt – und damit einen Freispruch rechtfertigt, oder nicht – und damit eine Verurteilung verlangt. Das im Hintergrund eingeblendete Reichstagsgebäude symbolisiert also insofern das Forum, vor dem das Urteil zu fällen ist und damit gleichzeitig eine unausgesprochene Mahnung an das gesetzgebende Organ des Bundestages. Der Wunsch des Vorsitzenden Richters an die virtuellen Schöffen, ihre Entscheidung nur aufgrund dessen zu fällen, was sie im Gerichtssaal hören, ist insofern bereits ein Dilemma, weil auch jede Entscheidung der Schöffen ein Abwägen zwischen eigener Gewissensentscheidung und der formulierten Rechtslage ist. Insofern müsste sich eigentlich schon jetzt jeder zuschauende Schöffe, jede Schöffin für befangen erklären, wollte er der Aufforderung des Richters in diesem Fall Folge leisten. Dieses „Vorurteil“ der Zuschauenden kann noch vor Beginn der Filmpräsentation zum Thema werden, wenn mit Arbeitsblatt **M1.1** zunächst eine Entscheidung und Begründung dieser Entscheidung ohne grundlegende Kenntnis der Rechtslage erbeten wird.

Nach der Präsentation der ersten Sequenz wird vor Beginn der Beweisaufnahme mit den Arbeitsblättern **M1.2** und **M1.3** erneut die Formulierung einer Begründung bzw. Änderung der Begründung vor dem Hintergrund der Wahrnehmung der Atmosphäre im Gerichtssaal gefordert.

## **SEQUENZ 2: ZEUGE OBERSTLEUTNANT LAUTERBACH – DIE CHRONOLOGIE DES TERRORS (09:59 – 33:36)**

Mit der Vernehmung des für die Steuerung der Handlungsabläufe zuständigen sog. Renegards (Verwendung eines zivilen Verkehrsflugzeugs für einen terroristischen Angriff) und eines zuständigen sog. „Duty Commander“ im Führungszentrum, Oberstleutnant Lauterbach, simuliert der Film zunächst, dass in diesem Fall, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, auf der Grundlage der nicht erteilten Freigabe zum Abschuss durch die Bundesverteidigungsministerin gehandelt wurde. Danach wurde – nach Aussage Lauterbachs – 28 Minuten nichts mehr getan. Dem Rottenführer Major Koch wurde zweimal mitgeteilt, dass ein Abschussbefehl (engage) nicht erteilt worden ist. Nachdem die Passagiermaschine in den Sinkflug auf das vermutete Ziel der Allianz-Arena gegangen war, schrie Major Koch: „Wenn ich jetzt nicht schieße, werden Zehntausende sterben“ und löste dann eine Rakete aus, die das Flugzeug traf. Eine Verhinderung des Abschusses durch das Führungszentrum war nicht möglich. Der Vorsitzende Richter fasst zusammen: „Es lag also ausschließlich in seiner Hand.“

Die Vernehmung Lauterbachs nimmt erst dann Brisanz auf, als ihn die Staatsanwältin nach dem Befehl einer Evakuierung des möglichen Ziels, der Allianz-Arena in München, befragt. Lauterbach muss zugeben, dass im Führungszentrum niemand an eine solche Möglichkeit gedacht habe. Gedrängt von der Staatsanwältin räumt Lauterbach ein, dass auch er damit gerechnet habe, dass Major Koch schießen wird. In diesem Zusammenhang wird auf eine Äußerung des ehemaligen Verteidigungsministers Franz Josef Jung zurückgegriffen, der eine solche Situation als „übergesetzlichen Notstand“ beurteilte und einen Abschussbefehl auch gegen den Beschluss des Verfassungsgerichts erteilen würde, schließlich nur solche Jetpiloten einsetzen würde, die im Ernstfall auch schießen würden. Die Staatsanwältin interpretiert dies als eine „Wette“ auf den Abschuss der Maschine.

Nicht nur fast wird die Staatsanwältin in dieser Sequenz zur Verteidigerin des Angeklagten Major Koch und bringt, so sieht es auch Verteidiger Biegler, zum Ausdruck, dass Lauterbach und damit die für die Führung der Kampfpiloten verantwortlichen Militärs und Politiker auf die Anklagebank gehören. Ihr Fehlverhalten, so die Argumentation der Staatsanwältin, macht Koch zum Opfer, dessen gesetzwidriges Tun billigend in Kauf genommen wurde, um nicht selbst gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen zu müssen. Die Sequenz macht deutlich, dass die gesetzlichen und politischen Ausgangslagen des verhandelten Falls, die die Menschen zum Handeln motivieren, bedacht werden müssen, was deutlich macht, dass strukturelle Vorgaben die Entscheidungen von Menschen, die in dieser Dilemmasituation zu fällen sind, beeinflussen können. Individualethische Entscheidungen sind von strukturellen Rahmenbedingungen abhängig, zu denen, neben den gesetzlichen Vorgaben, auch das Meinungsbild in der jeweiligen Peer-Group gehört. Zudem muss, bevor die in diesem Fall zu beantwortende Frage, ob die Gewissensentscheidung des Einzelnen oder die vorhandenen Gesetzesgrundlagen für eine Entscheidung höher zu bewerten sind, – so wird in dieser Sequenz deutlich – die Frage zu diskutieren sein, ob und wie alle Möglichkeiten innerhalb des Gesetzesrahmen ausgenutzt wurden, damit es nicht zu dem Dilemma kommt, in das der Einzelne geraten ist.

Mit Arbeitsblatt **M2** wird dieser Fragenhorizont unter den Zuschauenden ins Gespräch gebracht. Dazu erhalten die Zuschauenden die Möglichkeit, sich mit Kernaussagen der Prozessbeteiligten zu beschäftigen und abschließend zu klären, welche Bedeutung die Vernehmung des Führungsoffiziers für die Reflexion des Tathergangs durch Major Koch bedeutet.

### SEQUENZ 3:

#### MAJOR KOCH – DIE MOTIVE DES ANGEKLAGTEN (33:37 – 55:20)

Die Gerichtsverhandlung wird mit der Vernehmung des Angeklagten Major Koch fortgesetzt. Major wird als intelligenter und hochqualifizierter Berufssoldat dargestellt, zu dessen Ausbildung auch die Bereitschaft zu verantwortlichem Handeln gehört. Koch schildert die Vorgänge aus seiner Sicht, sachlich und nur mit wenigen eigenen Emotionen: *„Ich habe an meine Frau gedacht und an meinen Sohn, Innereien eben ... Ja, so nenne ich das. Ich habe an den Tod gedacht, daran, dass sich jetzt alles in meinem Leben ändert ... Sie haben gegen den ausdrücklichen Befehl ihres Vorgesetzten gehandelt. Warum? – Weil ich es für richtig gehalten habe. Ich habe es nicht fertiggebracht, 70.000 Menschen sterben zu lassen.“*

Anschließend unterzieht die Staatsanwältin den Angeklagten einem Verhör, in dem es um die Motive, die ihn zu seiner Entscheidung führten, geht.

Die ethische Entscheidung in einem derartigen Dilemma erfolgen nicht „aus dem Bauch heraus“, sondern aufgrund von Vorschriften, wie in einer solchen Situation zu handeln sei. Auf einige Aspekte kann bei der Vernehmung des Angeklagten durch die Staatsanwältin deshalb besonders aufmerksam gemacht werden:

- Die Gewissensentscheidung des Angeklagten erfolgte im Wissen um die Rechtslage, die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hergestellt wurde.
- Die Entscheidung des Angeklagten hängt mit seinen eigenen Rechtsvorstellungen zusammen: *Wenn ich sie recht verstehe, stellen sie sich ganz bewusst gegen den Beschluss des Verfassungsgerichts. – Ja. - ... ich halte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für falsch.“*
- Die Entscheidung des Angeklagten basiert auf der Abwägung des Lebens weniger gegen das Leben vieler: *„Es war richtig, wenige Menschen zu töten, um sehr, sehr viele zu retten.“*
- Die Staatsanwältin konstruiert eine scheinbar ähnliche Entscheidungssituation: „Ein ansonsten kerngesunder Mann (später wandelt sie ab: ein Mann, der nur noch wenige Stunden zu leben hat) mit einem gebrochenen Arm kommt in eine Klinik, in der mehrere Patienten auf ein Spenderorgan warten. Ist damit das Recht auf Tötung des Mannes gegeben?“

Zu diskutieren ist, ob dieser Vergleich überhaupt zutrifft, da die Rechtsvorschriften wie die ethische Norm in einem solchen Fall klar sind, während sie in dem vorgegebenen Fall gerade durch das Urteil des BVG ethisch und rechtlich in der Diskussion bleiben.

- Die Staatsanwältin wirft dem Angeklagten vor, bei seiner Entscheidung eine „gottgleiche Position“ eingenommen zu haben, in dem er über das Leben von Menschen entschieden habe. Zu fragen ist, ob der Vorwurf der Staatsanwältin zutrifft oder ob mit ihrem Argument nicht jede menschliche Handlung, die das Leben eines anderen Menschen betrifft, unmöglich gemacht wird, weil sie Einfluss auf den Fortgang dieses Lebens nimmt.
- Das Argument des Angeklagten, dass die Passagiere sich dem Risiko einer möglichen Entführung willentlich ausgesetzt haben und sie damit eine Mitschuld treffe, sollte ebenso kritisch betrachtet werden: Kann dem Opfer eine Mitschuld an der Tat zum Vorwurf gemacht werden?

Auf Arbeitsblatt **M3** können die Zuschauenden ihre Eindrücke und Argumente des Angeklagten sammeln und zur Diskussion stellen.

#### **SEQUENZ 4: FRAU MEISER – DAS RECHT DER OPFER (55:21 – 64:53)**

Nach einer Verhandlungspause wird die Sitzung mit der Vernehmung einer Nebenklägerin, Franziska Meiser, fortgesetzt. Frau Meisers Ehemann saß in der abgeschossenen Passagiermaschine, telefonierte noch kurz vor dem Abschuss mit ihr und versuchte, mit anderen Passagieren ins Cockpit der Maschine vorzudringen. Frau Meiser berichtet von dem Vorgang nach dem Flugzeugabsturz, der Umgang mit den Fundsachen der Opfer und die Beerdigungsfeier mit einem leeren Sarg, da der Leichnam ihres Mannes nicht mehr gefunden werden konnte. Sowohl Verteidigung als auch Anklage haben keine Fragen an die Zeugin. Die Frage von Frau Meiser, ob es die Passagiere geschafft haben, in das Cockpit zu gelangen, bleibt unbeantwortet.

Die Vernehmung der Nebenklägerin dient im Szenario des Prozessverlaufs dazu, die Frage nach dem Recht der Opfer und deren Hinterbliebenen bei der Entscheidungsfindung einzublenden. Dementsprechend ist diese Sequenz sehr emotional besetzt, bleibt aber vom zeitlichen Umfang hinter den anderen Sequenzen des Films zurück. Aus dramaturgischen Gründen wurde die Nebenklage auf nur eine Person reduziert. Es darf durchaus gefragt werden, welchen Einfluss es auf die Entscheidungsfindung der Schöffen und Laienrichter in einem solchen Prozess hat, wenn eine Vielzahl von Nebenklägern persönlich im Raum anwesend ist. Für die juristischen Sachverhalte der Entscheidungsfindung ist diese Sequenz aber m.E. etwas zu oberflächlich ausgelegt und würde ggf. aktuell anders bewertet: Der Sicherheitsmechanismus der geschlossenen Cockpittür gilt seit den Anschlägen vom 11. September 2001 als ein wichtiges Element der Flugsicherheit. Wie also hat der Terrorist überhaupt Zugang zum Cockpit bekommen können? Seit dem 24. März 2015 ist diese Sicherheitsmaßnahme aber Anlass für heftige Diskussionen:

An diesem Tag brachte ein Copilot, der allein im Cockpit war und den Piloten nicht zurück ins Cockpit ließ, eine vollbesetzte Passagiermaschine über den französischen Alpen zum Absturz. Er wollte Selbstmord begehen und riss dabei 149 Menschen mit in den Tod, unter ihnen eine ganze Schulklasse. In der Originalfassung des Theaterstücks war dieser Vorfall noch nicht bekannt, dort erfolgt der Abschuss der entführten Maschine am 26. Mai 2013<sup>2</sup>. Die Filmfassung verlegt den Tag der Entführung auf den 26. Mai 2016, der Vorfall hätte also durchaus in die Argumentation der Handlung eingefügt werden können.

---

2 von Schirach, a.a.O., S. 15.

Bedeutung hat die Vernehmung der Nebenklägerin auch aus der Perspektive ethischer Urteilsfindung: Im Sinne einer Diskursethik oder kommunikativen Ethik sollten alle Personen, die an einer ethischen Dilemmasituation beteiligt sind, zur ethischen Urteilsbildung und der sich daraus ergebenden Handlungsdisposition herangezogen werden. Die Vernehmung von Oberstleutnant Lauterbach, Major Koch und Frau Meiser sowie die wiederholte Einblendung der Ehefrau von Major Koch könnte ein Manko in der Vorbereitung auf diesen „Renegade“ aufzeigen, die die Gewichtung von juristischer Faktenlage und ethischen Entscheidungskriterien in ein besonderes Licht rücken: Unabhängig von der anschließenden Urteilsfindung könnte deshalb an dieser Stelle diskutiert werden, wie diese vier Personen, die angesichts der Prozessvorschriften nicht miteinander reden, argumentieren würden, wenn sie zu viert – ohne juristischen Beistand – miteinander außerhalb des Gerichts im Gespräch wären.

Arbeitsblatt **M4** gibt einen Anstoß zur Inszenierung eines solchen fiktiven Gesprächs.

### **SEQUENZ 5: STAATSANWÄLTIN NELSON – DAS PLÄDOYER DER ANKLAGE (64:54 – 75:13)**

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Das Plädoyer der Staatsanwältin baut auf dem Art. 1, Absatz 1 des Grundgesetzes auf. Sie nennt die Verfassung als jene prinzipiengiebende Richtschnur, nach der sich der Einzelne in seinen Handlungen zu orientieren hat. Das Gewissen des Einzelnen ist an die Verfassung gebunden, so ihr Argument, Moral und Recht sind voneinander zu trennen, die Moral ist dem Recht untergeordnet. Da der Staat nicht ein Leben gegen ein anderes Leben aufwiegen kann, auch nicht in zahlenmäßiger Abwägung, ist Major Koch im Sinne der Anklage schuldig und kann sich nicht auf einen übergesetzlichen Befehlsnotstand berufen. Mit seiner Entscheidung hat der Angeklagte den Menschen in der Passagiermaschine ihre Würde genommen. Gleichwohl hätte seine Tat verhindert werden können, wenn sich alle Personen im nationalen Lage- und Führungszentrum verfassungskonform verhalten hätten. Die Verfassung ist also in jedem Fall einzuhalten: „Aber sie ist klüger als wir, klüger als unsere Gefühle, als unsere Wut und unsere Angst. Nur wenn wir die Würde des Menschen immer und überall achten, werden wir in den Zeiten des Terrors als freie Gesellschaft überleben können. [...] Ich beantrage, den Angeklagten wegen Mordes in 164 Fällen zu verurteilen.“<sup>3</sup>

### **SEQUENZ 6: RECHTSANWALT BIEGLER – DAS PLÄDOYER DER VERTEIDIGUNG (75:14 – 85:05)**

Das Plädoyer des Verteidigers basiert auf dem Grundsatz, das kleinere Übel dem größeren Übel vorzuziehen. Dementsprechend war die Entscheidung, den Tod von 164 Menschen gegenüber dem Tod von 70.000 Menschen in Kauf zu nehmen, richtig und daher straflos. Rechtsanwalt Biegler wendet sich damit gegen die Argumentation der Staatsanwältin, ein Prinzip über den Einzelfall zu stellen. „Es ist mir gleichgültig, wie dieses Prinzip genannt wird – ob es ‚Verfassung‘ heißt oder ‚Würde des Menschen‘ oder ganz anders [...] Ich beantrage daher Freispruch.“<sup>4</sup>

Am Ende dieser Sequenz macht der Angeklagte von seinem Recht auf ein letztes Wort keinen Gebrauch. Der Vorsitzende Richter fordert die Zuschauenden zur Abstimmung: „Wenn Sie sich entschieden haben, fällen Sie ihr Urteil. Ich werde es dann verkünden.“

Für die Zuschauenden in ihrer Funktion als Schöffen bleibt für die Urteilsfindung die Abwägung zwischen den beiden Grundsätzen, die die Plädoyers betonen:

<sup>3</sup> Zitiert nach von Schirach, a.a.O., S. 123.

<sup>4</sup> Ebd., S. 124.130.

- Das Prinzip – und damit die Verfassung und ihre grundsätzliche Aussage über die Würde des Menschen in Art. 1, Absatz 1 steht über der Gewissensentscheidung des Einzelnen und bindet diese Entscheidung und fordert damit die entsprechende Handlung.
- Im Einzelfall ist das Gewissen des Einzelnen an den Grundsatz des kleineren Übels gebunden. Der Einzelne wird nach diesem Grundsatz sein Urteil fällen und damit seine Handlung richten.

Das Genre Gerichtsdrama gewinnt seinen Unterhaltungswert durch eine Dramatik, die an manchen Stellen Sachverhalte verkürzen, verändern oder überspitzen muss, um den Spannungsbogen zu erhalten. Der Film arbeitet zudem mit einigen klassischen Elementen der Filmtechnik wie Schuss und Gegenschuss oder die Einblendung der Reaktionen aus dem Zuschauerraum, um die sonst eher langen Monologe und Dialoge des Films emotional zu unterlegen und in der eher nüchternen Ausstattung eines Kammerspiels, das 90 Minuten in einem Raum spielt, für den Zuschauenden Möglichkeiten von Nähe und Distanz zu schaffen. In der Realität könnte eine solche Gerichtsverhandlung weit nüchterner ausfallen und würde vielleicht noch drei Sachverhalte berücksichtigen:

- Staatsanwältin und Verteidiger benutzen in ihren Plädoyers jeweils Vergleiche, um ihre Rechtsauffassung zu begründen: Der Weichenstellerfall (Trolley-Problem), ergänzt um das Fetter-Mann-Problem<sup>5</sup> sowie die Beispielgeschichte aus Immanuel Kants Aufsatz „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“<sup>6</sup>. Beide Vergleiche unterstützen die Argumente der Juristen zwar emotional, nicht aber logisch, da es sich in beiden Fällen um Ereignisse handelt, in denen entweder ein zufällig vorbeikommender Mensch oder ein Mensch, der mit dem möglichen Opfer in einem freundschaftlichen Beziehungsverhältnis steht, zum Handeln gezwungen ist. Die im Prozess verhandelte Tat setzt aber einen Soldaten voraus, der von seinem Führungszentrum in diese Situation geschickt wurde. Weder ein Zufall noch ein Beziehungsverhältnis liegt vor.
- Der im Film verhandelte Fall ließe mit dem Verweis auf §35 STGB eine mögliche „Hintertür“ öffnen, über die das juristisch-ethische Dilemma zwar nicht gelöst, so doch abgemildert werden könnte: Dieser Paragraph gewährt Schuldfreiheit für eine rechtswidrige Tat, „um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden.“<sup>7</sup> Zwar wäre ein solches Beziehungsverhältnis zwischen Major Koch und den 70.000 Menschen im Stadion nicht direkt nachzuweisen, dennoch könnte ggf. auf dieser Basis die Strafe nach § 49,1 Absatz 1 STGB abgemildert werden: „An die Stelle von lebenslanger Haft tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.“<sup>8</sup> Außerdem wäre es bei einer Verurteilung des Angeklagten unter Umständen möglich, dass der Bundespräsident nach Art. 60,2 GG von seinem Begnadigungsrecht gebraucht macht.<sup>9</sup>
- „Wir haben auf ein Wunder gewartet.“ So der „Duty Commander“ Lauterbach. Das gut halbstündige Nichtstun im Führungszentrum würde in der Realität hoffentlich nicht eintreten, sondern die von der Staatsanwältin angedeutete Evakuierung des Stadions und weiterer möglicher Angriffsziele angeordnet. Vergleichbare Fälle wären u.a. die Absage des Länderspiels Deutschland-Niederlande am 17. November 2015 in Hannover oder die Reaktionen auf den Amoklauf vom 22. Juli 2016 in München.

5 <https://de.wikipedia.org/wiki/Trolley-Problem>

6 <http://www.zeno.org/Philosophie/M/Kant,+Immanuel/Über+ein+vermeintes+Recht+aus+Menschenliebe+zu+lügen>

7 [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_\\_35.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___35.html)

8 <https://dejure.org/gesetze/StGB/49.html>

9 <https://dejure.org/gesetze/GG/60.html>

Grundsätzlich kann nach der Aufforderung durch den Richter eine Abstimmung in der Zuschauergruppe erfolgen. Dazu wird den Zuschauenden auf Arbeitsblatt **M5** die Möglichkeit gegeben und eine entsprechende Begründung eingetragen. Auf Arbeitsblatt **M6** haben die Zuschauenden zunächst die Möglichkeit, sich mit den o.g. Beispielen und ihren Bezug zum vorliegenden Fall auseinanderzusetzen. Mit Arbeitsblatt **M7** werden die oben genannten Möglichkeiten der Anwendung von § 35 und 49 STGB sowie des Art. 60 GG diskutiert.

### **SEQUENZ 7 UND 8: DIE URTEILE – SCHULDIG ODER NICHT SCHULDIG (JEWEILS CA. 6 MIN)**

Nach Drücken der Button „Nicht schuldig“ oder „Schuldig“ wird die Urteilsverkündung eingelesen. Die Urteilsbegründung des Vorsitzenden Richters nutzt jeweils die gleichen Begründungen, gewichtet sie allerdings anders.

In der Online-Abstimmung im Anschluss an die Erstaussstrahlung des Films votierten 86,9 Prozent der Zuschauenden für einen Freispruch. Beim Theaterstück, das bereits etwa 400 Mal aufgeführt wurde, liegt das Abstimmungsverhältnis bei 60:40 für einen Freispruch.<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang darf auch das Setting der Onlinebefragung im Szenario untersucht werden: Welche Bedeutung hat es für die deutsche Rechtsprechung, dass es bei Gerichtsverfahren bisher keine Live-Übertragungen gibt und damit ein Gerichtssaal nicht zur Showbühne wird<sup>11</sup>, auch wenn dies in bestimmten Fällen nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung künftig zugelassen werden soll? Und welche Bedeutung hat es, dass die Urteilsfindung eben nicht durch „Online-Befragung“ einer zufällig virtuell anwesenden Zuschauergruppe erfolgen darf? Der im Drehbuch vorgesehene Verweis des Richters bei der Urteilsverkündung „Schuldig“ auf einen historischen Fall der Tötung eines Menschen, um drei weitere zu retten, ein Fall, der mit einer Verurteilung und anschließender Begnadigung der Verurteilten endete, wird in der Filmfassung nicht verwendet.<sup>12</sup>

Arbeitsblatt **M8** bietet die Möglichkeit, sich mit Auszügen aus den Urteilsverkündungen zu beschäftigen.

### **ZUM AUTOR**

**Dr. Manfred Karsch** Referat für pädagogische Handlungsfelder in Schule und Kirche des Kirchenkreises Herford ([www.schulreferat-herford.de](http://www.schulreferat-herford.de))

### **LINKS ZUR VERTIEFUNG (STAND: 01.12.2016)**

[https://www.domradio.de/sites/default/files/pdf/db\\_94.pdf](https://www.domradio.de/sites/default/files/pdf/db_94.pdf)

<http://www.lto.de/recht/feuilleton/f/ferdinand-von-schirach-terror-ard-fernsehen-justiz-film-menschenwuerde-kritik/>

[https://mk-online.de/meldung/so-beurteilt-eine-moral-theologin-den-fall.html?tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=](https://mk-online.de/meldung/so-beurteilt-eine-moral-theologin-den-fall.html?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=984d92d76307073646397c24ac8ff87a)

[News&tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=984d92d76307073646397c24ac8ff87a](https://mk-online.de/meldung/so-beurteilt-eine-moral-theologin-den-fall.html?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=984d92d76307073646397c24ac8ff87a)

[http://www.zis-online.com/dat/artikel/2011\\_6\\_591.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2011_6_591.pdf)

<sup>10</sup> <https://www.welt.de/kultur/article158845701/Das-ist-die-Begrueundung-fuer-schuldig-die-nicht-in-der-ARD-lief.html>;  
siehe auch <http://terror.theater/>

<sup>11</sup> <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-08/bundesgerichte-urteilsverkuendung-liveuebertragung-tv-internet>

<sup>12</sup> Siehe von Schirach, a.a.O., S. 136-138.

## **WEITERE FILME ZU DILEMMA-SITUATIONEN BEIM KFW (STAND: 01.12.2016)**

*Den Menschen so fern (OmU)*

<https://lizenzshop.filmwerk.de/shop/detail.cfm?id=2418>

*Die Farbe des Ozeans*

<https://lizenzshop.filmwerk.de/shop/detail.cfm?id=1976>

*Die Zehn Gebote – Folge 5 – Lizenz zum Töten*

<https://lizenzshop.filmwerk.de/shop/detail.cfm?id=1554>

*Ein kleines Geheimnis (OmU)*

<https://lizenzshop.filmwerk.de/shop/detail.cfm?id=2411>

*Erbgut*

<https://lizenzshop.filmwerk.de/shop/detail.cfm?id=2124>

*Sommersonntag*

<https://lizenzshop.filmwerk.de/shop/detail.cfm?id=2270>

*The Bang Bang Club*

<https://lizenzshop.filmwerk.de/shop/detail.cfm?id=1873>

*Zwischen Welten*

<https://lizenzshop.filmwerk.de/shop/detail.cfm?id=2216>

## **ÜBERBLICK ÜBER DIE ARBEITSBLÄTTER**

M1.1\_S Wie würden Sie entscheiden?

M1.1\_L Wie würden Sie entscheiden?

M1.2\_S Sie sind die Schöffen!

M1.2\_L Sie sind die Schöffen!

M1.3\_S Was sagen die Gesetze?

M1.3\_L Was sagen die Gesetze?

M2\_S Major Koch und Oberstleutnant Lauterbach: Täter oder Opfer?

M2\_L Major Koch und Oberstleutnant Lauterbach: Täter oder Opfer?

M3\_S Die Motive des Angeklagten

M3\_L Die Motive des Angeklagten

M4\_S Ein fiktiver Täter-Opfer-Ausgleich

M4\_L Ein fiktiver Täter-Opfer-Ausgleich

M5\_S Schuldig oder Nicht schuldig?

M6\_S Schuldig oder Nicht schuldig?

M7\_S Im Zweifel für den Angeklagten?

M8\_S Schuldig oder Nicht schuldig – Die Urteilsbegründungen

M8\_L Schuldig oder Nicht schuldig – Die Urteilsbegründungen

## M1.1\_S

## Wie würden Sie entscheiden?



Am 26. Mai 2016 ereignet sich der folgende Vorfall im Luftraum über Deutschland: Ein mit 164 Personen besetztes Passagierflugzeug der Lufthansa wird auf dem Flug von Berlin nach München von einem Terroristen in seine Gewalt gebracht, der damit droht, das Flugzeug über der mit 70.000 Menschen vollbesetzten Allianz-Arena in München abstürzen zu lassen. Zwei Kampffjets der Bundeswehr, eine sog. Alarmrotte, werden – wie es für einen solchen Vorfall üblich ist – in Sichtweite des Passagierflugzeuges geschickt. Als ein Abdrän-

gungsversuch und ein Warnschuss erfolglos bleiben, entscheidet der Rottenführer, Major Lars Koch, das Passagierflugzeug abzuschießen, ohne dafür einen Befehl erhalten zu haben. Das Passagierflugzeug zerschellt auf einem Acker. Keiner der Passagiere überlebt. Noch auf dem Rollfeld nach seiner Landung wird Major Koch verhaftet und sitzt seitdem in Untersuchungshaft. Die Gerichtsverhandlung steht unmittelbar bevor.

SCHULDIG oder FREISPRUCH – Welches Urteil fällen SIE nach dieser Beschreibung des Vorfalls?

Schreiben Sie hier ihr Urteil auf und begründen Sie ihr Urteil mit einigen Sätzen:

Mein Urteil: \_\_\_\_\_

Meine Begründung:

---



---



---



---

Zu einer Gerichtsverhandlung werden oft auch Laienrichter, sog. Schöffen, berufen. Das geschieht häufig auch einmal nach dem Zufallsprinzip. So passiert es, dass Sie zum Schöffen / zur Schöffin in diesem Prozess berufen werden:

Würde sich Ihr Urteil ändern, wenn Sie nun als Schöffin / Schöffe im Gerichtssaal sitzen? Notieren Sie Ihre Gedanken dazu:

---



---



---



---

## M1.1\_L

## Wie würden Sie entscheiden?

Am 26. Mai 2016 ereignet sich der folgende Vorfall im Luftraum über Deutschland: Ein mit 164 Personen besetztes Passagierflugzeug der Lufthansa wird auf dem Flug von Berlin nach München von einem Terroristen in seine Gewalt gebracht, der damit droht, das Flugzeug über der mit 70.000 Menschen vollbesetzten Allianz-Arena in München abstürzen zu lassen. Zwei Kampffjets der Bundeswehr, eine sog. Alarmrotte, werden – wie es für einen solchen Vorfall üblich ist – in Sichtweite des Passagierflugzeuges geschickt. Als ein Abdrängungsversuch und ein Warnschuss erfolglos bleiben, entscheidet der Rottenführer, Major Lars Koch, das Passagierflugzeug abzuschießen, ohne dafür einen Befehl erhalten zu haben. Das Passagierflugzeug zerschellt auf einem Acker. Keiner der Passagiere überlebt. Noch auf dem Rollfeld nach seiner Landung wird Major Koch verhaftet und sitzt seitdem in Untersuchungshaft. Die Gerichtsverhandlung steht unmittelbar bevor.

SCHULDIG oder FREISPRUCH – Welches Urteil fällen SIE nach dieser Beschreibung des Vorfalles?

Schreiben Sie hier ihr Urteil auf und begründen Sie ihr Urteil mit einigen Sätzen:

Mein Urteil:

Meine Begründung:

**Urteil: Schuldig.** *Mögliche Begründungen: Einen Menschen umzubringen, ist in diesem Fall Mord / Er hatte ja keinen Befehl dazu. Wäre das Flugzeug in das Stadion geflogen, träfe ihn keine Schuld / Selbst schuld, als Soldat muss man mit so einer Situation rechnen / Unsere Gesetze sind nun mal so, auch wenn er eigentlich das Richtige gemacht hat / Naja, verstehen kann ich das schon, aber es gibt eben Vorschriften, an die man sich halten muss / Wo kämen wir da hin, wenn das jeder machen würde? Er hat hier kein Recht auf Entscheidungsfreiheit.*

**Urteil: Nicht Schuldig.** *Mögliche Begründungen: Einer musste entscheiden, er hat das Richtige getan. / 164 gegen 70.000 – das ist schon eine Nummer! / Man muss sich auch mal gegen einen Befehl aussprechen, wenn man erkennt, dass er falsch ist. / Jeder von uns hätte genauso gehandelt. / Ihm sollte, statt einer Verurteilung, eine Beförderung zustehen – und ein Orden!*

Zu einer Gerichtsverhandlung werden oft auch Laienrichter, sog. Schöffen, berufen.

Das geschieht häufig auch einmal nach dem Zufallsprinzip. So passiert es, dass Sie zum Schöffen / zur Schöffin in diesem Prozess berufen werden:

Würde sich Ihr Urteil ändern, wenn Sie nun als Schöffin / Schöffe im Gerichtssaal sitzen?

Notieren Sie Ihre Gedanken dazu:

**Keine Änderung:** *Nein, ich entscheide grundsätzlich immer nach meinem Urteil. Da würde ich mich auch nicht durch Gesetze beeinflussen lassen. / Im Übrigen würde ich alles versuchen, kein Schöffe zu werden. Eine solche Rolle liegt mir nicht. / Es ist eine Gewissensentscheidung, die der Major da gefällt hat. Dagegen darf sich kein Gericht stellen. / Für mich ändert sich nichts, da ich ja vorher auch der Meinung war, dass alles gesetzesgemäß ablaufen soll.*

**Änderung:** *Nun, dann bin ich ja sozusagen in einer Funktion als Beauftragter des Staates. Da werde ich wohl nach „Recht und Ordnung“ urteilen müssen. / Ich bin und bleibe juristischer Laie und werde wohl auf den Rat und die Beratung durch den Richter hoffen, der sich da auskennt. / Ich bin gespannt, ob und wie diese Funktion meine Meinung ändert oder verfestigt.*

## M1.2\_S

## Sie sind die Schöffen!



Als Laienrichter haben Sie nur eine Kurzeinführung in Ihre Aufgabe bekommen. Nun sitzen Sie im Gerichtssaal, hören die Formalia zu Prozessbeginn, die Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwältin Nelson, die Erwiderung des Rechtsanwalts Biegler, beobachten das Verhalten des Angeklagten Major Koch und der übrigen Personen im Raum:

Beschreiben Sie Ihren Gesamteindruck und Ihre Eindrücke zu Personen ihrer Wahl




---



---



---



---




---



---



---



---



## M1.2\_L

## Sie sind die Schöffen!



Als Laienrichter haben Sie nur eine Kurzeinführung in Ihre Aufgabe bekommen. Nun sitzen Sie im Gerichtssaal, hören die Formalia zu Prozessbeginn, die Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwältin Nelson, die Erwiderung des Rechtsanwalts Biegler, beobachten das Verhalten des Angeklagten Major Koch und der übrigen Personen im Raum:

Beschreiben Sie Ihren Gesamteindruck und Ihre Eindrücke zu Personen ihrer Wahl



*Die Staatsanwältin wirkt sehr korrekt und sachlich, die weiß, was sie will und wird jede Formalität einhalten. Der Verteidiger ist etwas salopp, vielleicht zu salopp. Dass er die Robe nicht angelegt hat, war eine klare Provokation gegenüber dem Richter, den er nicht ausstehen kann. Die beiden hatten wohl früher schon mal Streit. Dann ist auch er sehr sachlich.*



*Der Richter ist sehr formal und knapp, hält sich an jede Vorschrift, versucht, die Leitung der Verhandlung zu steuern und ja nichts aus der Hand zu geben.*



*Der Angeklagte wirkt sehr adrett in seiner Uniform. Ein Vorzeige-Soldat. (Alternativ: Menschen in Uniform mag ich nicht. Das ist so einer!). Er verhält sich förmlich und versucht, Ruhe zu bewahren, da es ja darum geht, ob er evtl. lebenslänglich ins Gefängnis kommt.*



*Die Zuschauer wirken ausgewählt. Da sind Leute in Uniform, die wohl am Ausgang der Verhandlung sehr interessiert sind. Dann einige Journalisten und ein Gerichtszeichner. Die Frau in Rot ist besonders markant, vielleicht spielt sie noch eine besondere Rolle. Im Übrigen wirkt der ganze Raum sehr nüchtern und kalt. Nichts soll von der Verhandlung ablenken. Das Ganze soll wohl in Berlin spielen, denn hinter den Richtern sieht man Reichstagsgebäude. Oder soll das etwas Besonderes bedeuten?*



## M1.3\_S

## Was sagen die Gesetze?

Von der Staatsanwältin erfahren Sie die Anklage: Mord in 164 Fällen. Mit der Einbringung durch seinen Verteidiger bestreitet der Angeklagte den Sachverhalt nicht, bezeichnet ihn aber auch nicht als Mord.

Zur Rechtslage: Nach den Anschlägen auf das World Trade Center im September 2001 und einem weiteren Vorfall in Deutschland hatte der Bundestag 2005 das Luftsicherheitsgesetz verabschiedet, das in §14 vorsah:

- (1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.
- (2) Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.
- (4) Die Maßnahme nach Absatz 3 kann nur der Bundesminister der Verteidigung oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechnigte Mitglied der Bundesregierung anordnen. Im Übrigen kann der Bundesminister der Verteidigung den Inspekteur der Luftwaffe generell ermächtigen, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen.<sup>13</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat daraufhin (am 15.02.2006), nach einer Verfassungsklage, den §14,3 für mit dem Grundgesetz als unvereinbar erklärt:

Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.<sup>14</sup>

Als Schöffe / Schöffin diskutieren Sie in einer Sitzungspause diese beiden Rechtsgrundlagen des Falls. Was bedeuten diese Grundlagen ggf. für ihr „Vorurteil“, dass sie vor dem Prozess und vor ihrer Berufung als Laienrichter(in) getroffen haben?

---



---



---



---



---

<sup>13</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/\\_14.html](https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_14.html)

<sup>14</sup> [http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/02/rs20060215\\_1bvr035705.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/02/rs20060215_1bvr035705.html)

## M1.3\_L

## Was sagen die Gesetze?

Von der Staatsanwältin erfahren Sie die Anklage: Mord in 164 Fällen. Mit der Einbringung durch seinen Verteidiger bestreitet der Angeklagte den Sachverhalt nicht, bezeichnet ihn aber auch nicht als Mord.

Zur Rechtslage: Nach den Anschlägen auf das World Trade Center im September 2001 und einem weiteren Vorfall in Deutschland hatte der Bundestag 2005 das Luftsicherheitsgesetz verabschiedet, das in §14 vorsah:

- (1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.
- (2) Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.
- (4) Die Maßnahme nach Absatz 3 kann nur der Bundesminister der Verteidigung oder im Vertretungsfall das zu seiner Vertretung berechnigte Mitglied der Bundesregierung anordnen. Im Übrigen kann der Bundesminister der Verteidigung den Inspekteur der Luftwaffe generell ermächtigen, Maßnahmen nach Absatz 1 anzuordnen.<sup>15</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat daraufhin (am 15.02.2006), nach einer Verfassungsklage, den §14,3 für mit dem Grundgesetz als unvereinbar erklärt:

Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.<sup>16</sup>

Als Schöffe / Schöffin diskutieren Sie in einer Sitzungspause diese beiden Rechtsgrundlagen des Falls. Was bedeuten diese Grundlagen ggf. für ihr „Vorurteil“, dass sie vor dem Prozess und vor ihrer Berufung als Laienrichter(in) getroffen haben?

*Ich wusste gar nicht, dass es dafür Gesetze gibt. Wenn das so ist, muss ich als Schöffe danach urteilen. Aber das Bundesverfassungsgericht hat ja selbst Bedenken geäußert und das Gesetz für unvereinbar mit dem GG erklärt. Also soll man sich nicht danach richten? Warum gibt es denn kein Gesetz, dass die Rechtslage eindeutig klärt? Damit wäre doch allen – auch mir als Laienrichter – geholfen? Irgendwie scheint es dann doch einen rechtsfreien Raum oder zumindest eine Gesetzeslücke zu geben? Wie soll man da bloß entscheiden?*

<sup>15</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/\\_\\_\\_14.html](https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/___14.html)

<sup>16</sup> [http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/02/rs20060215\\_1bvr035705.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/02/rs20060215_1bvr035705.html)

## M2\_S

## Major Koch und Oberstleutnant Lauterbach: Täter oder Opfer?

Die Vernehmung des Offiziers im Führungszentrum, Oberstleutnant Lauterbach, führt zu dem Ergebnis, dass bei dieser Flugzeugentführung (Renegade) alles nach Recht und Vorschrift verlaufen ist, bis Major Koch eigenständig die Entscheidung getroffen hat, den Abschuss (Engage) durchzuführen.

Die Frage der Staatsanwältin an Lauterbach, ob und wer die Möglichkeit einer Evakuierung des möglichen Anschlagziels, der Allianz-Arena, veranlasst habe, bringt eine brisante Spannung in die Verhandlung: Wird die Anklägerin zur Verteidigerin, der Zeuge zum möglichen Täter, der Angeklagte zum Opfer eines sog. „übergesetzlichen Notstandes“?

### AUFGABE

Sie finden auf diesem Arbeitsblatt einige Äußerungen der Prozessbeteiligten: Ordnen Sie die Äußerungen den Personen zu: Welche Rolle spielte der Angeklagte in der Situation? Welche Handlungsmöglichkeiten hatten er und die anderen?



- Die Wahrheit wäre hilfreich.
- Mir liegt hier der Notfallplan des Stadions vor. Danach kann das gesamte Stadion innerhalb von 15 Minuten vollständig geräumt werden.
- Es würden nur solche Piloten ausgewählt, die bereit sind, im Ernstfall eine solche Maschine abzuschießen.



- Ich gehe davon aus, dass die meisten der Kameraden genauso wie Major Koch gehandelt hätten. Vermutlich auch ich...
- Dazu hatten wir keine Zeit.
- Waren Sie oder der Angeklagte für die Räumung des Stadions verantwortlich? Hätte der Angeklagte die Möglichkeit gehabt, das Stadion zu räumen?
- War es so, dass sie und ihre Kollegen sicher waren, dass Major Koch das Flugzeug abschießt?



- Ich habe mir vorstellen können, dass Major Koch schießen würde.
- Ist ihnen bekannt, dass der früher Verteidigungsminister Franz Josef Jung gesagt hat, er würde trotz des Beschlusses des Verfassungsgerichts entführte Passagierflugzeuge abschießen lassen?
- In der Zwischenzeit würden wir unter Berufung auf einen „übergesetzlichen Notstand“ eingreifen.
- Wenn ich nicht schieße, werden Zehntausende sterben.
- Jeder in dieser Einheit überlegt ständig, was passiert, wenn der Renegade eintritt.
- Es lag also ausschließlich in Major Kochs Hand.



Formulieren Sie einige Gedanken, die der Angeklagte am Ende der Vernehmung haben könnte:

## M2\_L

## Major Koch und Oberstleutnant Lauterbach: Täter oder Opfer?

Die Vernehmung des Offiziers im Führungszentrum, Oberstleutnant Lauterbach, führt zu dem Ergebnis, dass bei dieser Flugzeugentführung (Renegade) alles nach Recht und Vorschrift verlaufen ist, bis Major Koch eigenständig die Entscheidung getroffen hat, den Abschuss (Engage) durchzuführen.

Die Frage der Staatsanwältin an Lauterbach, ob und wer die Möglichkeit einer Evakuierung des möglichen Anschlagsziels, der Allianz-Arena, veranlasst habe, bringt eine brisante Spannung in die Verhandlung: Wird die Anklägerin zur Verteidigerin, der Zeuge zum möglichen Täter, der Angeklagte zum Opfer eines sog. „übergesetzlichen Notstandes“?

### AUFGABE

Sie finden auf diesem Arbeitsblatt einige Äußerungen der Prozessbeteiligten: Ordnen Sie die Äußerungen den Personen zu: Welche Rolle spielte der Angeklagte in der Situation? Welche Handlungsmöglichkeiten hatten er und die anderen?

### RICHTIGE ZUORDNUNG

#### Staatsanwältin

- *Mir liegt hier der Notfallplan des Stadions vor. Danach kann das gesamte Stadion innerhalb von 15 Minuten vollständig geräumt werden.*
- *Ist Ihnen bekannt, dass der frühere Verteidigungsminister Franz Josef Jung gesagt hat, er würde trotz des Beschlusses des Verfassungsgerichts entführte Passagierflugzeuge abschießen lassen?*
- *Es würden nur solche Piloten ausgewählt, die bereit sind, im Ernstfall eine solche Maschine abzuschießen.*
- *War es so, dass Sie und Ihre Kollegen sicher waren, dass Major Koch das Flugzeug abschießt?*

#### Lauterbach:

- *Ich gehe davon aus, dass die meisten der Kameraden genauso wie Major Koch gehandelt hätten. Vermutlich auch ich...*
- *Dazu hatten wir keine Zeit.*
- *Ich habe mir vorstellen können, dass Major Koch schießen würde.*
- *In der Zwischenzeit würden wir unter Berufung auf einen „übergesetzlichen Notstand“ eingreifen.*
- *Jeder in dieser Einheit überlegt ständig, was passiert, wenn der Renegade eintritt.*

#### Koch:

- *Wenn ich nicht schieße, werden Zehntausende sterben.*

#### Verteidiger

- *Waren Sie oder der Angeklagte für die Räumung des Stadions verantwortlich? Hätte der Angeklagte die Möglichkeit gehabt, das Stadion zu räumen?*

#### Richter

- *Die Wahrheit wäre hilfreich.*
- *Es lag also ausschließlich in Major Kochs Hand*
- *Jeder in dieser Einheit überlegt ständig, was passiert, wenn der Renegade eintritt.*

**M2\_L****Major Koch und Oberstleutnant Lauterbach:  
Täter oder Opfer?**

Formulieren Sie einige Gedanken, die der Angeklagte am Ende der Vernehmung haben könnte:

*Koch: Den Eindruck hatte ich damals schon, dass die da unten im Führungszentrum auf ein Wunder hoffen. Tun gar nichts und lassen mich da in der Luft hängen. Wette – die Staatsanwältin hat irgendwie recht. Die haben mich machen lassen, weil sie wussten: Ich werde schießen und sie sind fein raus. Ich bin das Bauernopfer für sie.*

**M3\_S****Die Motive des Angeklagten**

In der Vernehmung des angeklagten Major Lars Koch werden einige wichtige Fakten dargestellt, die sowohl die Person als auch die Persönlichkeit des Angeklagten betreffen sowie die Motive, die seine Entscheidung zum Abschuss der Passagiermaschine beeinflussten.

**AUFGABEN**

1. Beschreiben Sie Ihren Eindruck von der Persönlichkeit des Angeklagten nach der Vernehmung durch den vorsitzenden Richter:



2. Stellen Sie eine Liste der Argumente zusammen, die Major Koch für seine Entscheidung vorbringt



3. Die Staatsanwältin fragt: „Hätten Sie geschossen, wenn ihre Frau in dem Flugzeug gesessen hätte?“ Major Koch: „Diese Frage kann ich nicht beantworten.“ Diskutieren Sie: Ist diese Frage nicht beantwortbar oder ergibt sich aus den Argumenten des Angeklagten eine mögliche Antwort?

In der Vernehmung des angeklagten Major Lars Koch werden einige wichtige Fakten dargestellt, die sowohl die Person als auch die Persönlichkeit des Angeklagten betreffen sowie die Motive, die seine Entscheidung zum Abschuss der Passagiermaschine beeinflussten.

### AUFGABEN

1. Beschreiben Sie ihren Eindruck von der Persönlichkeit des Angeklagten nach der Vernehmung durch den Vorsitzenden Richter:

*Der Angeklagte wird als ein hochintelligenter Mensch dargestellt, mit besten Schulnoten und bester, hochqualifizierter Ausbildung, der seinen Beruf bewusst gewählt hat und sich seinen Aufgaben als Soldat verpflichtet weiß.*

2. Stellen Sie eine Liste der Argumente zusammen, die Major Koch für seine Entscheidung vorbringt

- *Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sache ist falsch.*
- *Es muss das Verhältnis der Anzahl der zu rettenden Leben abgewogen werden.*
- *Ein einzelnes Leben darf aufgegeben werden, wenn mehrere andere gerettet werden können.*
- *Ich bestimme nicht, wer lebt oder stirbt. Ich reagiere auf eine Situation.*
- *Die Menschen in der Zivilmaschine hatten nur noch kurze Zeit zu leben.*
- *Es geht um das unausweichliche Ergebnis.*
- *Die Menschen in der Maschine gingen das Risiko ein, das ihre Maschine entführt werden kann. Die Menschen sind mitschuldig für das, was ihnen passiert ist.*
- *Ich habe die Maschine im letzten Augenblick abgeschossen. Ich habe nicht länger warten können.*
- *Die Menschen haben in ihre mögliche Tötung eingewilligt.*
- *Die Zivilisten sind zum Teil einer Waffe geworden. Der Terrorist hat das Flugzeug in seine Waffe verwandelt und gegen diese Waffe muss ich kämpfen.*
- *Ich bin da oben. Ich trage die Verantwortung. Ich kann mir keine Gedanken über das Wesen des Menschseins erlauben. Ich muss entscheiden.*
- *Ich habe einen Eid geschworen, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes zu verteidigen.*
- *Der Staat schließt es nicht aus, dass ein Mensch bewusst geopfert wird.*
- *Ich bin durch Befehl und Gehorsam gezwungen.*
- *Die Entscheidung des BVG macht es Terroristen leicht, Unschuldige zu benutzen, weil der Staat sich nicht mehr wehren kann. Die Entscheidung hat uns hilflos gemacht.*
- *Die Menschen im Flugzeug mussten sich opfern, weil die Staatsraison es verlangt.*

3. Die Staatsanwältin fragt: „Hätten Sie geschossen, wenn ihre Frau in dem Flugzeug gesessen hätte?“ Major Koch: „Diese Frage kann ich nicht beantworten.“ Diskutieren Sie: Ist diese Frage nicht beantwortbar oder ergibt sich aus den Argumenten des Angeklagten eine mögliche Antwort?

*Die Frage betrifft das private Leben des Angeklagten, seine Frau sitzt im Zuschauerraum. In dieser Situation ist die Frage aus emotionalen Gründen nicht beantwortbar. Wenn der Angeklagte aber seine Argumente unter 2. verallgemeinert, müsste er sie unabhängig von der Beziehung zu einer Person gelten lassen. Seine Entscheidung wäre davon nicht abhängig.*

## M4\_S

## Ein fiktiver Täter – Opfer – Ausgleich

Mit der Vernehmung der Nebenklägerin ist die Beweisaufnahme in diesem Verfahren abgeschlossen. Der Prozessverlauf lässt es nicht zu, dass die Zeugen und der Angeklagte direkt miteinander reden. Dennoch treffen sich im Prozess öfter die Blicke des Führungsoffiziers Lauterbach, der Nebenklägerin Meiser und des Angeklagten Koch sowie dessen Frau im Zuschauerraum. Was würden oder könnten Sie sich sagen, wenn sie die Möglichkeit zu einer Gesprächsrunde jenseits des juristischen Raumes hätten? Ein solcher Opfer-Täter-Ausgleich kann fiktiv gestaltet werden. Dazu finden Sie auf dem Arbeitsblatt einige Aussagen der Personen, die Sie durch weitere Aussagen ergänzen können, um anschließend eine Gesprächsrunde der vier Personen zu simulieren. Ergänzen Sie dazu vorbereitend die Sprechblasen mit Sätzen, die Sie den Beteiligten in den Mund legen möchten, auch mit Fragen an die anderen Personen.

*Was soll ich meiner Tochter sagen? – Vielleicht hätte mein Mann ja doch noch das Cockpit öffnen können. – Sie haben ihn umgebracht.*



*Was hätte mein Mann getan, wenn ich und unser Sohn in der Maschine gesessen hätte? – Ich habe von Anfang an gewusst, dass ich einen Soldaten heirate.*

*Die Menschen in der Maschine hätten sich des Risikos bewusst sein müssen? Ich musste entscheiden, ich musste abwägen.*



*Ich habe auf ein Wunder gehofft. Vermutlich hätten alle Kameraden so gehandelt. Ich auch. – Das war doch keine Wette. – Ich habe nichts getan. An die Evakuierung hat niemand gedacht.*

## M4\_L

## Ein fiktiver Täter – Opfer – Ausgleich

Mit der Vernehmung der Nebenklägerin ist die Beweisaufnahme in diesem Verfahren abgeschlossen. Der Prozessverlauf lässt es nicht zu, dass die Zeugen und der Angeklagte direkt miteinander reden. Dennoch treffen sich im Prozess öfter die Blicke des Führungsoffiziers Lauterbach, der Nebenklägerin Meiser und des Angeklagten Koch sowie dessen Frau im Zuschauerraum. Was würden oder könnten Sie sich sagen, wenn sie die Möglichkeit zu einer Gesprächsrunde jenseits des juristischen Raumes hätten? Ein solcher Opfer-Täter-Ausgleich kann fiktiv gestaltet werden. Dazu finden Sie auf dem Arbeitsblatt einige Aussagen der Personen, die Sie durch weitere Aussagen ergänzen können, um anschließend eine Gesprächsrunde der vier Personen zu simulieren. Ergänzen Sie dazu vorbereitend die Sprechblasen mit Sätzen, die Sie den Beteiligten in den Mund legen möchten, auch mit Fragen an die anderen Personen.

*Was soll ich meiner Tochter sagen? – Vielleicht hätte mein Mann ja doch noch das Cockpit öffnen können. – Sie haben ihn umgebracht.*



*Das war Mord. Niemand hat in diesem Augenblick an die Angehörigen gedacht. Warum haben sie auf die Frage, ob sie geschossen hätten, wenn ihre Frau im Flugzeug gesessen hat, geschwiegen?*

*Auch ich möchte darauf eine Antwort haben: Hättest du geschossen? Wie ich dich und deinen Soldatengehorsam kenne: Du hättest geschossen!*



*Was hätte mein Mann getan, wenn ich und unser Sohn in der Maschine gesessen hätte? – Ich habe von Anfang an gewusst, dass ich einen Soldaten heirate.*

*Die Menschen in der Maschine hätten sich des Risikos bewusst sein müssen? Ich musste entscheiden, ich musste abwägen.*



*Ich weiß, dass ich ihren Mann umgebracht habe. Aber es war kein Mord. Als Soldat musste ich so handeln. Persönlich tut es mir leid und ich werde diese Schuld ein Leben lang mit mir herumtragen.*

*Ehrlich gesagt: Wir waren auf eine solche Situation doch nicht richtig vorbereitet. Der Ernstfall ist doch anders als die Entscheidungen bei den Simulationen. Hätte ich den Mut aufgebracht, den Befehl zu geben, säße ich jetzt dort, wo sie sitzen!*



*Ich habe auf ein Wunder gehofft. Vermutlich hätten alle Kameraden so gehandelt. Ich auch. – Das war doch keine Wette. – Ich habe nichts getan. An die Evakuierung hat niemand gedacht.*

M5\_S

**Schuldig oder Nicht schuldig?**

Meine Damen und Herren, nun ist es an Ihnen: Freispruch oder Verurteilung? Lassen Sie sich nicht durch Sympathie oder Antipathie für den Verteidiger oder die Staatsanwältin leiten. Urteilen Sie ausschließlich nach dem, was Sie selbst für richtig halten. Wenn Sie sich entschieden haben, fällen Sie Ihr Urteil. Ich werde es dann verkünden:

**AUFGABE**

Bitte fällen Sie ihr Urteil und begründen Sie ihre Entscheidung unter dem Button. Wenn Sie möchten, können Sie auch Argumente für ein anderes Urteil unter dem anderen Button sammeln, um sich auf eine Diskussion mit ihrer Zuschauergruppe vorzubereiten:

**NICHT SCHULDIG****SCHULDIG**

M6\_S

Schuldig oder Nicht schuldig?



Meine Damen und Herren, nun ist es an Ihnen: Freispruch oder Verurteilung? Lassen Sie sich nicht durch Sympathie oder Antipathie für den Verteidiger oder die Staatsanwältin leiten. Urteilen Sie ausschließlich nach dem, was Sie selbst für richtig halten. Wenn Sie sich entschieden haben, fällen Sie Ihr Urteil. Ich werde es dann verkünden:

### AUFGABE

Bitte lesen Sie, bevor sie Ihr Urteil fällen, noch einmal die Beispielgeschichten, die die Staatsanwältin und der Verteidiger in ihren Plädoyers benutzen. Notieren Sie mit einigen Sätzen, ob Sie die Beispiele für den vorliegenden Fall für wichtig halten.



Ein Mörder mit einer Axt steht vor ihrer Haustür. Gerade ist ihr Freund vor diesem Mann in ihr Haus geflohen. Nun sagt der Mörder, er wolle ihren Freund umbringen und ob Sie wüssten, wo er sei.

Ein Güterwagen hat sich gelöst und rast auf einer steilen Gebirgsstrecke auf einen Personenzug in einem Bahnhof zu und wird Hunderte von Menschen töten. Als Bahnwärter haben Sie die Chance, eine Weiche umzustellen und den Waggon auf ein Nebengleis zu lenken. Dort aber stehen fünf Arbeiter. Wenn Sie den Zug umleiten, sterben diese Fünf.



Fällen Sie anschließend Ihr Urteil und begründen Sie Ihre Entscheidung unter dem Button. Wenn Sie möchten, können Sie auch Argumente für ein anderes Urteil unter dem anderen Button sammeln, um sich auf eine Diskussion mit Ihrer Zuschauergruppe vorzubereiten:

**NICHT SCHULDIG**

**SCHULDIG**

Das deutsche Strafrecht und das Grundgesetz sehen zwei Möglichkeiten vor, die den verhandelten Fall zumindest juristisch in einem neuen Licht scheinen lassen:

In § 35 StGB wird ein sog. „Entschuldigender Notstand“ beschrieben:

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.<sup>17</sup>

Würde Major Koch nach diesem Paragrafen verurteilt werden, könnte die zu erwartende lebenslange Haftstrafe nach § 49 STGB auf drei Jahre abgemildert werden.

Schließlich sieht der Art. 60 des Grundgesetzes vor, dass der Bundespräsident das Recht der Begnadigung ausüben kann. Major Koch könnte also auf eine Begnadigung hoffen. In beiden Fällen wäre Major Koch aber schuldig verurteilt.

## AUFGABE

1. Beurteilen Sie, ob in diesem Fall der § 35 STBG Anwendung finden sollte.
  
2. Halten Sie es für richtig, dass der Bundespräsident in diesem Fall von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machen sollte? Schreiben Sie dazu einen Kommentar *Pro oder Contra*, der in einer renommierten deutschen Tageszeitung erscheinen würde.
  
3. Versetzen Sie sich in die Rolle von Major Koch:  
 Wie würde er mit einem solchen Ausgang des Prozesses umgehen?  
 Gestalten sie ein fiktives Gespräch zwischen ihm und seinem Anwalt über die Frage, ob die Verteidigung in die Revision gehen sollte?



<sup>17</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_\\_\\_35.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___35.html)

## M8\_S

## Nicht schuldig oder Schuldig – Die Urteilsbegründungen



Bei der Onlinebefragung nach der Erstaussstrahlung des Films urteilten knapp 87 % der Zuschauenden für „Nicht schuldig“, bei den mehr als 400 Theateraufführungen des Stücks waren es 60:40 für „Nicht schuldig“

## AUFGABE 1

- Bewerten Sie diese sehr unterschiedlichen Ergebnisse. Welchen Einfluss hat nach Ihrer Meinung die individuelle Entscheidung durch „Klicks“ im Online-Verfahren gegenüber dem Votum durch ein Theaterpublikum? Was könnte dies für juristische und ethische Entscheidungen bedeuten?
- Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll es bald in bestimmten Fällen möglich sein, dass Live-Aufnahme aus dem Gerichtssaal gesendet werden können. Könnte dies Ihrer Meinung nach Einfluss auf eine Gerichtsverhandlung haben?

## AUFGABE 2

Vergleichen Sie einige Argumente aus der Urteilsbegründung. Ist es möglich, jedes Argument so zu formulieren oder zu ergänzen, dass es als Begründung für das jeweils andere Urteil dient. Versuchen Sie es!

## NICHT SCHULDIG

## SCHULDIG

*Lars Koch schoss nicht aus persönlichen Gründen, sondern um die Menschen im Stadion zu retten. Er wählte also das objektiv kleinere Übel. Deshalb trifft ihn kein strafrechtlicher Makel.*

*Dieses Gericht hält es jedenfalls für falsch, Leben gegen Leben, gleich in welcher Zahl, abzuwägen. Es verstößt gegen unsere Verfassung, gegen die Grundnormen unseres Zusammenlebens ... Ihr oberstes Prinzip – die Würde des Menschen – ist zwar eine Erfindung, aber das macht sie nicht weniger schützenswert.*

*Infrage kommt hier der sogenannte übergesetzliche Notstand. Tatsächlich hat sich der frühere Verteidigungsminister Jung auch darauf berufen.*

*Die Passagiere der Lufthansa-Maschine waren nicht nur dem Terroristen, sondern auch Lars Koch hilf- und wehrlos ausgeliefert. Sie wurden getötet, ihre Würde, ihr unveräußerliches Recht, ihr ganzes Menschsein wurde missachtet.*

*Auch wenn es schwer zu ertragen ist, müssen wir doch akzeptieren, dass unser Recht offenbar nicht in der Lage ist, jedes moralische Problem widerspruchsfrei zu lösen.*

*Das heutige Urteil dieses Gerichts soll also auch als erneute Warnung vor den schrecklichen Gefahren verstanden werden, die es bedeutet, die Grundwerte der Verfassung zu verletzen.*

## M8\_L Nicht schuldig oder Schuldig – Die Urteilsbegründungen

Bei der Onlinebefragung nach der Erstaussstrahlung des Films urteilten gut 87 % der Zuschauenden für „Nicht schuldig“, bei den mehr als 400 Theateraufführungen des Stücks waren es 60:40 für „Nicht schuldig“

### AUFGABE 1

- Bewerten Sie diese sehr unterschiedlichen Ergebnisse. Welchen Einfluss hat nach ihrer Meinung die individuelle Entscheidung durch „Klicks“ im Online-Verfahren gegenüber dem Votum durch ein Theaterpublikum? Was könnte dies für juristische und ethische Entscheidungen bedeuten?  
*Es könnte sein, dass die Entscheidung anders ausfällt, wenn man sie vorher diskutiert. Vor dem Fernseher geschieht sie vielleicht eher „aus dem Bauch heraus“. Nicht umsonst zieht sich auch das Gericht „zur Beratung“ zurück.*
- Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll es bald in bestimmten Fällen möglich sein, dass Live-Aufnahme aus dem Gerichtssaal gesendet werden können. Könnte dies nach ihrer Meinung Einfluss auf eine Gerichtsverhandlung haben?  
*Nicht umsonst kennen wir die Gewaltenteilung in Legislative – Jurisdiktion – Exekutive. Wir sind nicht mehr im Mittelalter, wo vielleicht der ganze „Stamm“ sein Urteil fällt. Fehlurteile gibt es immer wieder, aber die Begrenzung auf die Urteilsfindung im Gericht hat durchaus Sinn. Wenn alle Verhandlungen per Video übertragen und diskutiert werden, könnte dies die Richter beeinflussen und „nach Volkes Meinung“ und nicht nach Gesetz entscheiden lassen.*

### AUFGABE 2

Vergleichen Sie einige Argumente aus der Urteilsbegründung. Ist es möglich, jedes Argument so zu formulieren oder zu ergänzen, dass es als Begründung für das jeweils andere Urteil dient. Versuchen Sie es!

#### NICHT SCHULDIG

#### SCHULDIG

<i>Lars Kochs strafrechtlicher Makel ist es, dass er in seiner Gewissensentscheidung nach dem Grundsatz des kleineren Übels entschied und nicht nach der Gesetzeslage.</i>	<i>Der Verfassungsgrundsatz der Würde eines Menschen ist eine Erfindung und wird in der Realität auch in anderen Fällen nicht beachtet. So wären Sie schuldfrei, wenn Sie einen Radfahrer überfahren, weil sie ihrer Tochter ausweichen wollen, die vor ihr Auto läuft.</i>
<i>Der sogenannte „übergesetzliche Notstand“ ist rechtlich gar nicht festgelegt und auch der ehemalige Bundesverteidigungsminister kann sich darauf nicht berufen.</i>	<i>Im anderen Fall hätte Lars Koch die Würde und das Menschsein von ca. 70.000 Menschen missachtet. So aber hat er ihnen zum Leben verholfen.</i>
<i>Gerade weil es in moralischen Fragen keine zweifelsfreie Lösung gibt, muss das Recht entscheiden, auch wenn die Moral gegen die Entscheidung spricht.</i>	<i>Wo kämen wir hin, wenn niemand mehr die Möglichkeit hat, aufgrund seines eigenen Gewissens zu entscheiden. In diesem Sinne haben ja z.B. die Menschen, die das Attentat gegen Hitler verübt haben, aufgrund ihres Gewissens gegen herrschendes Recht verstoßen.</i>

BURGHART  
**KLAUSSNER**

MARTINA  
**GEDECK**

FLORIAN DAVID  
**FITZ**

LARS  
**EIDINGER**



Ferdinand von Schirach

# TERROR

## IHR URTEIL



**Katholisches Filmwerk GmbH**

Ludwigstr. 33  
60327 Frankfurt a.M.

Telefon: +49-(0)69-97 14 36-0

Telefax: +49-(0)69-97 14 36-13

E-Mail: [info@filmwerk.de](mailto:info@filmwerk.de)

[www.filmwerk.de](http://www.filmwerk.de)

